

MEDIATION

kostengünstige¹, effiziente Konfliktregelung:
einvernehmliche Lösungen für Schulen,
in Familien- und Scheidungsfragen, Zivilrechts-
und Strafsachen sowie Vereinsangelegenheiten.

Methoden:

- * Konferenz nach Thomas Gordon
- * Konfliktregelung im Zwei- bis Vierpersonen-Setting
- * Tiefenpsychologisch-psychoanalytische Ansätze

Bitte zu beachten:

Downloads und Nutzung unterliegen dem UrhG 2003.

Der einmalige Download dieses Beitrags.
ist kostenfrei, Weitergabe und Nutzung sind
an eine schriftliche Genehmigung gebunden.

Mediation – mehr als blauäugige Vermittlungsversuche in hoffnungslosen Fällen?
Mehr als der Versuch, eine neue Berufsgruppe in Verbindung zwischen Psychologie,
qualifizierter Beratung und Jurisprudenz zu „installieren“?

In Paragraph 1 Absatz 1 ZivMediatG (Zivilmediationsgesetz) wird die Mediation
definiert als

„eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein
fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden
die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine
von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“.

Mediation „in Zivilrechtssachen“ (Zivilrechtsmediation) ist Mediation zur Lö-
sung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilge-
richte zuständig sind (§ 1 Abs. 2 ZivMediatG).

Mediation hat eine lange Tradition.

Sie beruht auf der schlüssigen Idee, dass Betroffene in einem Konflikt grundsätz-
lich nicht alle vorhandenen Standpunkte und Perspektiven sehen und deswegen
nur sehr eingeschränkt handeln können.

Dies kann zu einer schwer lösbaren Verstrickung führen – in

- Vorurteile
- Vorverurteilung des jeweils anderen (Ausbildung von Feindbildern)
- Schuldzuweisungen, (un-)wahre Behauptungen, „Emotion vor Realität“
- blinde Flecken gegenüber den eigenen Anteilen am Konflikt
- irrationale Wiederholungstendenzen
- sachlich nicht erklärbare Fixierungen von Denken und Verhalten.

Waren es im Altertum die Weisen, Gelehrten und Priester, so bildeten sich in der
Folge über Jahrhunderte beratende und heilende nichtärztliche Berufe heraus, die
auch „Mediation“ in dem oben eingegrenzten Sinn anboten.

In klassischer Weise waren es zunächst die Lebens- und Sozialberater, die Psychothe-
rapeuten und Supervisoren, aber auch Sozialarbeiter und Jugendtherapeuten, die zwi-
schen den oft verhärteten Positionen und inneren Weltbildern Streitverfangener Partei-
en zu vermitteln versuchten.

In der Schweiz bildete sich vor gut 200 Jahren die Einrichtung des Friedensrichters
heraus, der nun jedem Gerichtsverfahren in Zivilrechtssachen vorgeschaltet ist.

Noch heute weist das Tätigkeitsprofil des gebundenen Gewerbes der Lebens- und So-
zialberater die Mediation als eine berufliche Kernkompetenz aus.

Dr. Ellmauthaler ist auch gewerblicher Lebensberater mit Ausbildungsbefugnis
sowie seit 1989 Supervisor mit Fortbildung zum Kontroll- und Lehrsupervisor.

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler

Sachverständiger Medizinische Psychologie
Privatgutachter (Kontroll-) Supervisor, OeVS
Beratung - Fortbildung - Supervision (LSB)

Seefeldergasse 18
1220 WIEN
Austrie - Austria - Österreich

Fon, Fax Arb 0 (043) 1 974 61 71
Cellular 0 (043) 699 1 0 900 802
info@medpsych.at
www.medpsych.at

Schlichtung in strittigen Fragen setzt voraus, dass die Streitparteien sich zusammen mit dem neutralen Vermittler an einen Tisch setzen und ihre Standpunkte noch einmal vorstellen.

Die Streitparteien anerkennen, dass der Vermittler – ohne eigene Interessen – die Standpunkte kennen lernen und deren Durchsetzbarkeit einschätzen wird. In Österreich vertritt der Vermittler jedoch nicht die Gerichte, noch bereitet er/sie eine Gerichtsverhandlung vor. Seine / ihre Empfehlungen sind nur dann bindend, so alle Beteiligten sich schließlich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt haben.

Die Möglichkeit einer solchen Schlichtung / Mediation ist deswegen wertvoll, weil mit einem minimalen finanziellen Aufwand Ergebnisse erzielbar sind, mit denen alle Beteiligten künftig leben können.

Ist eine Einigung erzielt, wird diese in einem kurzen Protokoll niedergeschrieben und von Allen unterzeichnet. Neue Verhandlungen zu dem selben Thema sind möglich, auch dann wieder sind alle Betroffenen zu hören und wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

All das kann vor einer möglichen zivilrechtlichen Auseinandersetzung stehen.

Der finanzielle Vorteil ist erheblich:

Anwaltskosten des eigenen und (im Fall des Unterliegens) auch des gegnerischen Anwalts, Gutachten, Gegengutachten, Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten können im Lauf der Monate und Jahre den Streitwert um ein Vielfaches übersteigen – und haben schon so manche Prozessgegner in die reale Mittellosigkeit gebracht. Selbst wenn ein Vergleich erzielt werden kann, so ist dieser kaum besser als ein Vergleich im Schlichtungsverfahren, doch sind die davor angelaufenen Kosten oft erheblich.

All das kann ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren vermeiden helfen.

Die aktuellen Stundensätze sind im Vergleich geringer als die der Anwälte, sie sind vor allem durch rasche Einigung ganz minimal zu halten, können also von den Parteien selbst beeinflusst werden.

Hintergrund-Informationen:

Die Idee, Mediation an den Standorten der Zivilgerichtsbarkeit anzusiedeln, brachte es mit sich, eine Zusammenarbeit mit Juristen zu implementieren. So bildete sich ein eigener Berufszweig heraus, mit dem Vorteil, alt hergebrachte und neue Techniken der Mediation mit einer gemeinsamen juristisch-psychologischen Sprachregelung zu verbinden.

Hierin liegt der Sinn des Mediatorengesetzes: Ursprünglich sprachlich fremde Berufsgruppen im Fokus der einvernehmlichen Konfliktregelung zu einem fruchtbringenden Kontakt zu bringen.

Dr. Ellmauthaler bemüht sich in vielfältiger Weise seit 1989 auch um Mediation, ohne in die entsprechende „Liste des BMfJ“ eingetragen zu sein, zumal seine Berechtigungen zur Ausübung der Mediation älteren Ursprungs sind als jene, die zu einem Eintrag in die gegenwärtige Mediatorenliste führen können.

Die Möglichkeiten einer offiziellen Eintragung auch beim BMfJ können mittelfristig geprüft werden.

Die Zugangsweise von Dr. Ellmauthaler ist ein stetes Bemühen um eine gemeinsame Sprachklärung zwischen allen Parteien im Sinne der außergerichtlichen, vor allem: einvernehmlichen, Konfliktbereinigung. Hierzu eignet sich die pragmatische, US-Amerikanische Technik der [Gordon-Konferenz](#).

Dr. Ellmauthaler arbeitete in der Vergangenheit mehrere Jahre lang auch in Projekten zur Vermeidung von psychischer und physischer Gewalt in Familien mit Vertretern der Jugendämter, des – damals noch in vorbildlicher Weise bestehenden – Jugendgerichtshofes und der Jugendgerichtshilfe zusammen.

Seine Fortbildungen in Opfer- und Täterarbeit zur innerfamiliären Gewaltthematik stellen eine durchaus seltene, wertvolle Kombination auch internationaler Experten-Sichtweisen dar. Zugleich werden darin auch die Grenzen von Mediation erkennbar, die sehr genaue Beachtung finden müssen, um sekundäre Traumatisierungen von Mitbetroffenen hintan zu halten und klare Prioritäten im Sinne evtl. vorhandener Opfer zu setzen.

Siehe dazu: <http://medpsych.at/SV-im-Kontext-SexDel.pdf> und andere Artikel.

Mediation bzw. Schlichtungsverfahren sind grundsätzlich nicht geeignet, innerfamiliäre – auch sexuelle – Gewalt auch nur ansatzweise vertuschen oder verlängern zu helfen. Einvernehmlichkeit bei innerfamiliären Konflikten darf nicht vorgetäuscht oder durch psychischen Druck erzwungen werden. Handlungen, die einen strafbaren Tatbestand erfüllen, werden zur Anzeige gebracht. Hier kennt das Sexualstrafrecht allerdings besondere Bestimmungen, welche die besonders heikle Lage der meisten Opfer berücksichtigt. Opfer stehen Tätern oft sehr nahe, wollen diese nicht ins Unglück stürzen oder werden mit dieser Beziehung sogar erpresst. Auch kann eine Anzeige auf freiem Fuß in bestimmten Fällen dem Opfer schaden.

In Fällen von Konflikten unter Fremden, etwa in der Arbeitssituation, Mobbing, andere Übergriffe, bei Problemen im Teamwork, sind Mediation, Supervision oder Coaching hilfreich, gruppenspezifische Prozesse zu erkennen, darzustellen und im Sinne einer einvernehmlichen Konfliktregelung zu modifizieren.

Die tiefenpsychologisch fundierte Sichtweise versucht die Quellen für ein von der Norm abweichendes Verhalten zu ergründen und Verhaltensfixierungen zu modifizieren, indem die zu Grunde liegenden Konflikte (etwa der frühen Kindheit) entschärft und aktualneurotische Responses aufgelöst werden können.

Die Beratungs- und auch gutachterliche Tätigkeit innerhalb von [medpsych.at](#) ist nicht formell an die Zivilgerichte gebunden, bereitet aber einvernehmliche Regelungen außergerichtlich vor, kann deren Hergang beschreiben und Kalküle über zu erwartende Entwicklungen formulieren - mit dem Ziel einer außergerichtlichen, freiwilligen und stimmigen „einvernehmlichen Einigung“ der Parteien.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine vorprozessuale Einigung durch Mediation einen minimalen Bruchteil jener Kosten verursacht, die im strittigen Verfahren entstehen können: bei einem gerichtlichen Vergleich für beide Parteien, bei Obsiegen einer Partei gilt: der Gewinner nimmt alles, der Verlierer zahlt alles.

Im Ergebnis kann man nur empfehlen, weder die Entscheidung über die eigenen Interessen noch die Kostenregelung Dritten zu überlassen, die alle für das Durchstreiten honoriert werden, sondern selbst über die eigenen Angelegenheiten mit zu bestimmen.

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler (2008)
(Aktuelle Fassung: 10.03.2016)

ⁱ Entgegen oft langjährigen strittigen Gerichtsverfahren im Bereich mehrerer Tausend Euro kostet eine Einheit Mediation à 90 Minuten nur zwischen 200 und 400 Euro incl. 20% USt zzgl. Fahrtkosten-/Spesenersatz – siehe [Honorarordnung](#) (Richtwert 2016 war € 198,00 brutto).